

**18148/AB**  
Bundesministerium vom 29.07.2024 zu 18744/J (XXVII. GP)  
[bmeia.gv.at](http://bmeia.gv.at)  
Europäische und internationale  
Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 29. Juli 2024

GZ. BMEIA-2024-0.406.802

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Oxonitsch, Kolleginnen und Kollegen haben am 29. Mai 2024 unter der Zl. 18744/J-NR/2024 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung des Migrations- und Mobilitätsabkommens zwischen Österreich und Indien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3, 8 und 9:**

- *An welchem Datum trat das Abkommen über eine umfassende Partnerschaft für Migration und Mobilität gern Artikel 17 des Abkommens in Kraft?*
- *Welche Kosten sind Ihrem Ressort für die Erstellung, Verhandlung und Unterzeichnung des Abkommens angefallen? (Personalaufwand, Reisekosten, Übersetzungskosten, etc.)*
- *Gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Abkommens werden 800 Rot-Weiß-Rot Karten (Plus) für indische Staatsbürger:innen als jährlicher Mindestwert herangezogen. Dieser Wert wurde bis dato nicht erreicht.*

*Im Falle einer Unterschreitung des Zielwertes ist vorgesehen, dass die gemeinsame Arbeitsgruppe die Situation analysiert und Möglichkeiten zur Verbesserung des Informationsaustausches findet.*

*Welche Ergebnisse brachte diese Analyse?*

*Welche Schritte werden zur Verbesserung des Informationsaustausches gesetzt?  
Eine Änderung bzw. Anpassung des Zielwertes kann von der gemeinsamen Arbeitsgruppe jederzeit beschlossen werden. Wurde die Zahl von 800 Rot-Weiß-Rot Karten (Plus) mittlerweile geändert bzw. angepasst?*

- *Gemäß Artikel 15 des Abkommens wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Begleitung, Überwachung und Durchführung des Abkommens aus österreichischen und indischen Vertreter:innen eingesetzt.*

*Welche österreichischen Vertreter:innen wurden in diese Arbeitsgruppe entsandt?*

*Wie oft und an welchen Orten trat die Arbeitsgruppe im Zeitraum März 2023 bis Juni 2024 zusammen?*

*Welche Kosten sind Ihrem Ressort im Zusammenhang mit bisherigen Sitzungen der Arbeitsgruppe entstanden? (Reisekosten, Personalaufwand, Übersetzungskosten, etc.)*

- *Welche Kommunikationsmechanismen zur Überwachung und Begleitung der Umsetzung des Abkommens bestehen zwischen den zuständigen Ministerien (BMEIA, BMI, BMAW, BMBWF)?*

*Wird die Zahl der an indische Staatsbürger:innen ausgestellten Rot-Weiß-Rot Karten (Plus) regelmäßig an das BMEIA übermittelt?*

*Wird die Zahl der durchgeführten Rückführungen von indischen Staatsbürger:innen regelmäßig an das BMEIA übermittelt?*

Das Abkommen ist gemäß den Bestimmungen in Artikel 17 am 1. September 2023 in Kraft getreten. Die Erarbeitung des Abkommens erfolgte im Rahmen der laufenden dienstlichen Tätigkeiten der Bediensteten. Es sind keine zusätzlichen Personalkosten angefallen. Die indische Delegation besuchte im Dezember 2022 Wien. Bei einem dabei stattgefundenen Arbeitsessen fielen Repräsentationskosten in Höhe von € 1.291,23 an. Für die Übersetzung des Abkommens fielen dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) keine Kosten an.

Die gemeinsame Arbeitsgruppe zwischen Indien und Österreich trat zum ersten „Joint Working Group Meeting“ am 1. Dezember 2023 in Wien zusammen. Dabei trafen von österreichischer Seite Vertreterinnen und Vertreter des BMEIA, des Bundesministeriums für Inneres (BMI), des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) und des Bundeskanzleramtes (BKA) auf hochrangige Vertreterinnen und Vertreter des indischen Außenministeriums und der indischen Botschaft in Wien. Auf Beamtenebene besteht ein laufender Austausch zwischen den genannten Ressorts und dem indischen Außenministerium. Der im Abkommen genannte Zielwert von 800 Rot-Weiß-Rot-Karten wurde beibehalten, zumal er im ersten Jahr der Anwendung bereits erreicht wurde. Die Zahl der ausgestellten Rot-Weiß-Rot-Karten (Plus) für indische Staatsangehörige kann aus der monatlichen Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik des BMI entnommen werden. Darüber hinaus verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 18746/J-NR/2024 vom 29. Mai 2024 durch den Bundesminister für Inneres.

**Zu den Fragen 4 und 6:**

- *An mehreren Stellen des Abkommens verpflichtet sich die österreichische Vertragspartei, Anträge auf Einreise und Aufenthalt von indischen Staatsangehörigen „zügig“ oder „so rasch wie möglich“ zu bearbeiten.*  
*Welche Maßnahmen haben Sie gesetzt, um eine kürzere Bearbeitungsdauer bei Anträgen auf Einreise und Aufenthalt von indischen Staatsbürger:innen zu erwirken?*  
*Wurde die Machbarkeit dieser Zusagen im Vorfeld mit den zuständigen Verwaltungsbehörden (Arbeitsmarktservice, Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) abgeklärt?*  
*Falls nein: Wie stellen Sie sicher, dass die Zusagen eingehalten werden?*
- *Gemäß Artikel 3 Abs 4 des Abkommens verpflichtet sich die Österreichische Vertragspartei Mittel und Wege zu prüfen, um sicherzustellen, dass Aufenthaltstitel für indische Studierende „so rasch wie möglich“ erteilt werden.*  
*Welche Mittel und Wege wurden bisher geprüft? Welche Ergebnisse brachte diese Prüfung?*

Durch die Anbindung des BMEIA an die „Anwendung Niederlassung und Aufenthalt“ (AnNA), einem Programm, das u.a. die digitale Übermittlung von Aufenthaltsanträgen und unterstützenden Dokumenten an die zuständige Behörde ermöglicht, konnte das Verfahren zur Weiterleitung relevanter Dokumente von den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland an die zuständige Inlandsbehörde vielfach um mehrere Wochen beschleunigt werden. So können Entscheidungen zu beantragten Aufenthaltstiteln deutlich rascher als in den Vorjahren getroffen werden.

**Zu den Fragen 5, 7 und 10:**

- *In Artikel 8 Absatz 2 des Abkommens sichern beide Vertragsparteien ihre Bemühungen zu, die Bearbeitung von Anträgen für internationale Mobilität von qualifizierten unternehmensintern transferierten Arbeitskräften zu vereinfachen.*  
*Welche Vereinfachungen wurden seit Inkrafttreten des Abkommens in Österreich implementiert?*  
*Profitieren ausschließlich indische Staatsbürger:innen von diesen Vereinfachungen?*
- *In Artikel 4 Absatz 4 des Abkommens wird festgehalten, dass die Republik Österreich bestrebt ist, Aktivitäten in Indien zu verstärken, um die Möglichkeiten einer Hochschulbildung in Österreich zu fördern und zu verstärken.*  
*Welche Aktivitäten im Bereich österreichische Hochschulbildung wurden seit Inkrafttreten des Abkommens in Indien gesetzt?*  
*Wurden seit Inkrafttreten des Abkommens Kooperationsvereinbarungen zwischen österreichischen und indischen Universitäten geschlossen?*  
*Falls ja: Wann wurde(n) diese Vereinbarung(en) geschlossen und welche Universitäten sind beteiligt? Was ist der Inhalt der Vereinbarung(en)?*

- *Gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens verpflichten sich beide Vertragsparteien, optimale Bedingungen für die Herstellung von Kontakten und den Wissensaustausch zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in verschiedenen Wirtschaftszweigen zu schaffen.*

*Welche „optimalen Bedingungen“ wurden bis dato geschaffen?*

*Hat es bereits einen entsprechenden Austausch gegeben?*

*Sind Sie diesbezüglich bereits an den Gewerkschaftsbund, die Arbeiterkammer oder die Wirtschaftskammer herangetreten?*

*Falls ja: Wann und an welche Einrichtungen? Welche weitere Vorgehensweise ist geplant?*

Die Fragen fallen nicht in die Vollziehung meines Ressorts.

Mag. Alexander Schallenberg

